STADT ZÜLPICH M.1:500 BEBAUUNGSPLAN 1 A

1. AUSFERTIGUNG

Fl. 23

Gutermann-Straße

Hochstadenstraße

Mersburdenstraße

Auf'm Judenkirchhof

Gartenstraß

WR II (0.8) 23/28° o

II (0.8) 0/5° o

WA (1.0) 0/5° g

St Ga Spielpl.

GUNSTEN DER ANLIEGER

GEL. § 4 (5) BAU. NUR IN EBENE SEITEN NUR AUFLAGEN END- SPRECHEND § 4 (2) LÄSSIG

PLANUNTERLAGEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~ZT.~~ EINE ~~AB-ZEICHNG~~ VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1910 IM MASSTAB 1:1000 DURCH ~~URAUFNAHME VEREINFACHTE TEIL-NEUVERMESSUNG~~ DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT ASSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN. (Z.B. GEBÄUDE) ~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ZT. NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN NR. 55 FATH. NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. PKT. ANW.~~

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

Euskirchen, den 9.1.1973 — Kreisvermessungsdirektor

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Euskirchen, den 9.1.1973 — Kreisvermessungsdirektor

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Euskirchen, den 9.1.1973 — Kreisvermessungsdirektor

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGROSSER- OD. VERKLEINERUNGEN, SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

PLANUNTERLAGEN

- 12 WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- •77.56 HÖHENLAGE U.N.N.
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGSCHACHT
- STRASSENBELEUCHTU.
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUS-HALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL U. ZURÜCKGESETZTE GESCHO.
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG

GRENZANGABEN

- LANDESGRENZE
- REG. BEZ GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT GEMÄSS § 9 (1) NR. ~~1a b c d e f g h~~ 2 3 ~~4 5 6 7~~ 8 ~~9 10 11 12 13 14 15 16~~ UND 9 (2) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 1 DVO ZUM BBAUG VOM 29.11.1960 (GV. NW 1960 S. 433) UND DEM § 103 DER BAU O. NW VOM 25.6.1952 (GV. NW. S. 373) BAU NVO VOM 26.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

~~ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN TEXT~~ BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

KÖLN DEN 29.6.72

STADTPLANUNG ZIMMERMANN (KÖLN)
Linzer Str. 31 Telefon: 0221/415168 + 415169
Dipl.-Ing. Architekten BDA
Heinz Zimmermann

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

Zülpich den 23.12.1972 — Der Stadtdirektor i.V. (Streichung)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) U. (2) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER Stadt Zülpich VOM 17.5.1971 AUFGESTELLT WORDEN

Zülpich den 23.12.72 — BURGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 9.10. BIS 10.11.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Zülpich den 23.12.72 — Stellvertreter

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG AM 19.12.1972 BESCHLOSSEN WORDEN

Zülpich den 23.12.72 — BURGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 4.5.1973 GENEHMIGT WORDEN

Köln 4.5.73 — DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag: — I.A.

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES PLANES DURCH DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM 29.6.1973 ERFOLGT.

Zülpich den 29.6.1973 — BURGERM. (Karl Meneth)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG / § 1 (1) (2) (3) BAU NVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENEND-HAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN § 9 (1) 1b BBAUG / §§ 22 23 BAU NVO

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHL. BAUWEISE
- ED EINZEL- DOPPELHAUS
- A HAUSGRUPPEN
- HGR HAUSGRUPPE REIHEN-HÄUSER IS TEXT
- HGK HAUSGRUPPE KETTEN-HÄUSER IS TEXT
- HGG HAUSGRUPPE GARTEN-HOFHÄUSER
- BAULINIE
- BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE § 9 (1) 1b 1d BBAUG / § 4 1 DVO ZUM BBAUG. UND § 103 BAUO NW

- X 45° DACHNEIGUNG
- X 93.0 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE HÖHE O.K.F. ERDGESCHOSS ÜBER GEPL. STRASSENACHSE
- X 35.0 TRAUFHÖHE= O.K. SPARREN ÜBER O.K.F. ERDGESCHOSS
- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG §§ 16 17 BAU NVO

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND U.D. I.V.M. RÜCKGESETZTES STAFFELGESCHOSS
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3.0 BAUMASSENZAHL

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1f BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- HALLENBAD
- KRANKENHAUS
- KINDERGARTEN
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- JUGENDHERBERGE
- FEUERWEHR
- POST
- EHEMAL.

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 3 4 BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ~~ZT. HOHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE~~
- ~~DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG~~
- RAMPE

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 5 7 BBAUG

- ELEKTR. WERK
- FERNHEIZWERK
- GASWERK
- WASSERWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMSPANNWERK
- UMFORMERSTATION
- ERDÖLEN
- PUMPWERK
- KLÄRANLAGE
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- T TRAFOSTATION

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

- X X STREICHUNG

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 6 BBAUG

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
- G GASLEITUNG
- ÖL ÖLLEITUNG
- FW FERNWÄRMELEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 1e 1h 2 11 12 14 15 BBAUG U. § 16 (4) BAUNVO

- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- TGa TIEFGARAGEN
- HORT BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE DER LANDWIRTSCHAFT ZWECKEN DIENEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 8 BBAUG

- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- ZELTPLATZ
- SPORTPLATZ
- BADEPLATZ
- SPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- BOLZPLATZ
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 9 10 BBAUG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWEBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (3) (4) BBAUG. U.S.

- SCHUTZZONEN
- NATURSCHUTZGEBIET
- WASSERSCHUTZ-GEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- QUELLSCHUTZ-GEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- ÜBERSCHWEMMUNGS-GEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- DENKMALWERTE ANLAGE

WASSERFLÄCHEN § 9 (2) 6 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN

BESONDERE BAULICHE FESTSETZUNGEN

1. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MIND. 5.50 M HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR DER GARAGE ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR GRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE WENIGER ALS 5.50 M BETRÄGT.
2. DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT RASEN EINZUSÄEN UND MIT STAUDEN UND VEREINZELTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. VORGÄRTEN DÜRFEN NUR ZUM GARTEN HIN EINGEZÄUNT WERDEN. DIE ABGRENZUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHE KANN DURCH KANTENSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUERN BIS ZU 0,40 M HÖHE ERFOLGEN.
3. DOPPELHÄUSER UND ANEINANDER GEBAUTE HÄUSER MÜSSEN IN DER GESTALTUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.
4. DIE SOCKELHÖHEN (GEBÄUDETEIL ZWISCHEN OK STRASSENKRONE UND ERDGESCHOSSFUSSBODEN-OBERKANTE) DÜRFEN IN DEN JEWEILS ZUGEORDNETEN VERKEHRSFLÄCHEN MAX. 0,25 M BETRAGEN.